

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung im gesamten Gebiet der Stadt Fritzlär hat der Magistrat in seiner Sitzung am 15. Januar 1973 mit letzter Änderung vom 17.12.2001 folgende Ehrungsordnung beschlossen:

## **Ehrungsordnung der Stadt Fritzlär für Ehe- und Altersjubiläre**

Ehe- und Altersjubiläre der Stadt Fritzlär werden vom Magistrat nach Maßgabe dieser Ordnung geehrt.

### **§ 1 - Voraussetzung**

Die Ehrung setzt voraus, daß die Jubiläre

- a) ihren ständigen Wohnsitz in Fritzlär haben,
- b) der vorgesehenen Ehrung würdig sind,
- c) bei Ehejubilären: daß die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

### **§ 2 - Jubilären**

Jubilären im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) bei Ehejubilären:
  - Goldene Hochzeiten (50 Ehejahre)
  - Diamantene Hochzeiten (60 Ehejahre)
  - Eiserne Hochzeiten (65 Ehejahre)
  - Gnaden Hochzeiten (70 Ehejahre)
- b) bei Altersjubilären:
  - Vollendung des 80. Lebensjahres
  - Vollendung des 85. Lebensjahres
  - Vollendung des 90. Lebensjahres
  - Vollendung des 95. und jeden weiteren Lebensjahres

### **§ 3 - Art der Ehrung**

Ehejubilare erhalten eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Werte bis zu 26,00 €.

Altersjubilare erhalten

- a) bei Vollendung des 80. Lebensjahres eine Glückwunschkarte,
- b) bei Vollendung des 85. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Werte bis zu 13,00 €,
- c) bei Vollendung des 90., 95., 96. usw. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Werte bis zu 26,00 €.

Fallen mehrere Ehrungen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.

Glückwunschkarten und -urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

### **§ 4 - Vornahmen der Ehrungen**

Glückwunschkarten anlässlich der Vollendung des 80. Lebensjahres werden durch die Post zugestellt.

Die Ehrungen der übrigen Ehe- und Altersjubilare erfolgt

- a) in der Kernstadt durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter,
- b) in den Stadtteilen durch die Ortsvorsteher im Auftrage des Bürgermeisters.

### **§ 5 - Weitergehende Vorschriften**

Die Vorschriften des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 05.12.1967 (StAnz. S. 51) bleiben unberührt.

### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1973 in Kraft.